



STADT LEER (OSTFRIESLAND)

Verordnung

der Stadt Leer über die Anbringung von Hausnummern
in der Stadt Leer

Stand: 16.03.2009

(Amtsblatt des Landkreises Leer, 16.03.2009, Ausgabe 05)

Verordnung der Stadt Leer über die Anbringung von Hausnummern in der Stadt Leer

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) i. V. m. § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Jedes Hauptgebäude in der Stadt Leer, das dem öffentlichen Baurecht entspricht, wie Wohnhäuser oder Hallen, ist mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen. Nebengebäude wie Garagen und Ställe erhalten keine besonderen Hausnummern.
- (2) Grundstücks- und Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte oder ihnen dinglich gleichgestellte Personen sind verpflichtet, die festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Stadt gemäß § 3 anzubringen. Bei Neubauten muss die Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit angebracht sein. Das gilt sinngemäß auch für Umnummerierungen.

§ 2

- (1) Als Hausnummern sollen weiße Nummernschilder mit schwarzen Zahlen und Buchstaben verwendet werden. Es kann jedoch auch eine andere gut lesbare Kennzeichnungsform gewählt werden. Zur Unterscheidung mehrerer Gebäude oder Wohnungen mit einer Hausnummer sind zusätzlich lateinische Buchstaben zu verwenden.
- (2) Die Ziffern der Hausnummern müssen eine Mindesthöhe von 12 cm haben.
- (3) In jedem Falle muss die Hausnummer wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen. Die Hausnummer muss sich deutlich vom Untergrund unterscheiden.
- (4) Die Hausnummer muss von der Straße aus zu lesen sein.

§ 3

- (1) Die Hausnummer ist am Haupteingang des Hauptgebäudes neben oder über der Eingangstür in einer Höhe von mindestens 1,50 bis höchstens 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen. Ist der Haupteingang an der Seite oder an der Rückseite des Hauptgebäudes, so ist die Hausnummer auch an der Straßenseite des Hauptgebäudes anzubringen, und zwar an der Gebäudeecke, die dem Haupteingang am nächsten liegt. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzung oder ist das Hausgrundstück mit einer Einfriedigung von der Straße her abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch an der Straßenbegrenzung neben der Zufahrt oder dem Zugang anzubringen. Das gilt auch, wenn das Hausgrundstück von einer Straße aus zugänglich ist, die keinen eigenen Namen hat.
- (2) In besonderen Fällen kann auf Antrag von diesen Vorschriften abgewichen werden.

§ 4

Wenn für ein Hauptgebäude eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte

Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer muss als solche noch zu erkennen sein. Verwechslungen mit der neuen Hausnummer sind durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Durchkreuzen mit roter Farbe zu unterbinden.

§ 5

Der in § 1 (2) genannte Personenkreis trägt die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummer.

§ 6

Ordnungswidrig gemäß § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 4 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.